

NEWSLETTER

Heutiges Thema

1. Neue Corona-Verordnung ab 22.06.2022
2. Meldepflicht stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 20a Abs. 7 IfSG und freiwillige Erfassung von Daten zur COVID-19-Situation

1. Neue Corona-Verordnung zum 22.06.2022

Zum 22.06.2022 ist eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Diese können Sie unter nachfolgendem link abrufen:

[Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Der für Sie maßgebliche § 6 ist hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung in Absatz 1 überarbeitet worden:

- Alle Beschäftigte haben in geschlossenen Räumen der jeweiligen Einrichtungen und Unternehmen nach § 2 eine medizinische Maske zu tragen
- Besucher*innen sowie Dritte haben nach § 2 eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines vergleichbaren Schutzniveaus zu tragen
- Als Leitung können Sie vorgeben, dass auch Beschäftigte in geschlossenen Räumen der Einrichtung oder des Unternehmens nach § 2 eine medizinische Maske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen haben.

Steigende Corona-Fallzahlen, die u. a. auf die generellen Lockerungen im Alltag zurückzuführen sind, führen aktuell auch wieder zu Corona-Ausbrüchen in Einrichtungen. Insofern unser dringender Appell an Sie, Ihre Beschäftigten darauf einzuschwören, im gegenseitigen Kontakt, und sei er auch noch so kurz, mindestens einen medizinischen MNS zu tragen und einen Mindestabstand einzuhalten.

2. Meldepflicht stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 20a Abs. 7 IfSG und freiwillige Erfassung von Daten zur COVID-19-Situation

Voll- und teilstationäre Einrichtungen sind seit März 2022 gemäß des § 20a IfSG verpflichtet, dem Robert Koch-Institut (RKI) monatlich Angaben zum Anteil der Personen anonymisiert zu übermitteln, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt, behandelt, betreut oder gepflegt werden beziehungsweise untergebracht sind.

In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit auf freiwilliger Basis auch Angaben zur COVID-19-Situation in der Pflegeeinrichtung zu machen. Die Erfassung und Übermittlung der Daten erfolgen elektronisch über eine Online-Plattform des RKI.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt teilen wir Ihnen mit, dass diese Meldung unabhängig der Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen muss, da von dort keine Daten an das RKI weitergeben werden.

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht